

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Ernährung,  
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache  
**17(10)1190-E**

ÖA am 20. Februar 2013

14. Februar 2013

Stellungnahme der AGDW

- Die Waldeigentümer -

für die 86. Sitzung

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zur Öffentlichen Anhörung

zum Thema:

**„Änderungen des Bundesjagdgesetzes“**

am Mittwoch, dem 20. Februar 2013

von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

in Berlin, Konrad-Adenauer-Straße 1,  
Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: 4.700

**Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung „Änderungen des Bundesjagdgesetzes“  
am 20. Februar 2013 im Deutschen Bundestag**

**Norbert Leben**  
**Vizepräsident der AGDW-Die Waldeigentümer und Vizepräsident des DFWR**  
**Vorsitzender Waldbesitzerverband Niedersachsen**

**Einleitende Anmerkung**

Das bundesdeutsche Reviersystem hat sich seit 160 Jahre bewährt. Andere Länder beneiden uns um dieses einerseits eigentumsorientierte, andererseits die Anforderungen der Hege, der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Sicherung seiner Lebensgrundlagen gewährleistende System. Das Reviersystem hat dazu geführt, dass die heimischen Wildarten aufgrund des jagdlichen Artenschutzes erhalten wurden, dass der Wildbestand nachhaltig genutzt werden kann und eine (dem Naturschutzrecht fremde) persönliche Verantwortung für das Wildmanagement vom Revierinhaber übernommen wird. Dieses vom Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht für rechtskonform erklärte System sollte sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Mehrheit der Grundeigentümer erhalten bleiben. Es sollte daher nur dort Einschränkungen erfahren, wo sie unumgänglich sind. Sofern man das Urteil des EuGMR, welches von vielen Juristen aufgrund seiner erheblichen Mängel für durchaus verfassungsrechtlich bedenklich erachtet wird, überhaupt für umsetzungspflichtig hält - dies wurde nach meiner Kenntnis von der Bundesregierung überhaupt nicht geprüft - sollte es nur insoweit umgesetzt werden, wie es tatsächlich Vorgaben gemacht hat.

**1. Wie bewerten Sie das im ursprünglichen Gesetzentwurf vom 27. November 2012 enthaltene grundsätzliche Wildtierfütterungsverbot (mit Ausnahmen in festgestellten Notzeiten) und das ebenfalls enthaltene Verbot der Verabreichung von Arzneimitteln und Aufbaupräparaten (mit Ausnahme Bekämpfung von Tierseuchen)?**

Die Fragen eines grundsätzlichen Fütterungsverbots und des Verbots eines Einsatzes von Arzneimitteln und Aufbaupräparaten sind nicht Bestandteil des aktuellen Gesetzesentwurfs sowie der Verbändeanhörung hierzu. Dennoch möchte ich hierzu einige Anmerkungen geben.

Die Frage der Fütterung wildlebender Tiere ist differenziert zu betrachten. Sofern eine Fütterung darauf abzielt, die natürliche Biotopkapazität als begrenzenden Faktor für das

zahlenmäßige Vorkommen wildlebender Tiere im Wald zu erhöhen, wird diese seitens der Forstwirtschaft strikt abgelehnt. Es ist jedoch zu beachten, dass eine örtlich eng begrenzte Fütterung von Wildtieren durchaus unterstützend wirken kann z. B. bei der Wiederansiedlung von Tierarten oder als so genannte (auch zeitlich eng begrenzte) Ablenkungsfütterung zur Vermeidung von Wildschäden in besonders sensiblen (Wald-) Bereichen (z. B. Umbauflächen). Eine entsprechende Regelung sollte daher eine im Einzelfall explizit zu begründende und unter Genehmigungsvorbehalt stehende Öffnungsklausel enthalten, die von den Ländern unter Berücksichtigung regionalspezifischer Rahmenbedingungen ausgefüllt werden kann. Diese Empfehlung bezieht sich gleichermaßen auf die Verabreichung von Arzneimitteln oder ähnlichen Präparaten.

**2. Im ursprünglichen Referentenentwurf wurde eine Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke angekündigt. Halten Sie in diesem Zusammenhang die Jagd- und Schonzeitenregelungen für die unterschiedlichen Tierarten im Bundesjagdrecht für angemessen und welchen Änderungsbedarf sehen Sie?**

Auch diese Frage bezieht sich nicht auf den aktuellen Gesetzesentwurf. Die Bejagung von Rehböcken im Frühjahr und Sommer – also in der Zeit, in der sich aufgrund der Aufzucht von Jungtieren eine Bejagung des weiblichen Rehwildes mit Ausnahme nicht führender Schmalrehe verbietet – ist geboten, da aufgrund des Territorialverhaltens von Rehböcken eine effiziente und zielgerichtete Jagd ausübung möglich ist. Darüber hinaus würde eine Verkürzung der Jagdzeit auf Böcke im Frühjahr und Sommer eine deutliche Jagdwertminderung, sowie eine nicht mehr effiziente Bejagung vieler Reviere z.B. in waldarmen Gebieten nach sich ziehen. Um das Geschlechterverhältnis beim Abschuss auszugleichen, endet die Jagdzeit auf Rehböcke demzufolge bereits vor Ende der Jagdzeit auf weibliches Wild und deren Nachwuchs (Kitze). Eine Verlängerung der Jagdzeit auf Rehböcke bis in den Winter mit dem Ziel, im Rahmen der winterlichen Drückjagden ein höheres Streckenergebnis zu erzielen, würde unsererseits begrüßt. Die Einhaltung des Geschlechterverhältnisses wird durch den Abschussplan garantiert.

**3. Der Umgang mit Wildschäden spielt bei den Diskussionen zur Umsetzung des EGMR-Urteils eine wichtige Rolle. Welche Änderungen sind in diesem Zusammenhang Ihrer Meinung nach im Bundesjagdgesetz notwendig, um die Wildbestände so anzupassen, dass eine Waldverjüngung ohne Zaun oder andere Schutzmaßnahmen möglich wird?**

Auch diese Frage bezieht sich nicht auf den aktuellen Gesetzesentwurf. Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 BJagdG muss die Hege so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer

ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Örtlich überhöhte Wildbestände, die aufgrund damit verbundener Wildschäden die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes über ein normales Maß hinaus beeinträchtigen, sind insofern weniger ein Regelungs- als vielmehr ein Vollzugsproblem. Eine wesentliche Grundvoraussetzung zur Lösung eines solchen Vollzugsproblems liegt in der notwendigen Sensibilisierung aller Beteiligten, insbesondere aber der Grundeigentümer bezüglich a) der Kostenbelastung für Maßnahmen der Wildschadensverhütung sowie b) der finanziellen Auswirkung eingetretener Wildschäden.

Auf der Grundlage einer solchen Sensibilisierung könnten die Grundeigentümer beispielsweise über entsprechende Regelungen in Jagdpachtverträgen (finanzielle) Anreizsysteme zur Anpassung der Wildbestände an die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung von Waldflächen schaffen. Außerdem könnte darüber nachgedacht werden, den Landnutzer (Landpächter) bei der Vermeidung von Wildschäden in die Pflicht zu nehmen.

#### **4. Halten Sie die Begrenzung der Antragsteller auf natürliche Personen gemäß § 6a Absatz 1 für angemessen und wenn nein, welche juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sollten Befriedungsanträge stellen dürfen?**

Wie einleitend ausgeführt, sollte der Grundsatz der flächendeckenden Bejagung nur dort Einschränkungen erfahren, wo sie zur Umsetzung des EuGMR-Urteils unumgänglich sind. Alle drei zu ähnlichen Rechtsfragen entschiedenen Fälle des EuGMR in den Sachen Chassagnou (Frankreich), Schneider (Luxemburg) und Hermann (Deutschland) beziehen sich auf das Grundeigentum natürlicher Personen und deren Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen. Hierbei handelt es sich um eine höchst persönliche Einstellung zur Jagd, die einer juristischen Person mangels einer eigenen Ethik naturgemäß nicht zukommen kann. Juristische Personen können einen satzungsgemäßen ethischen Zweck haben, ihre Mitglieder können auch entsprechende ethische Einstellungen haben, dies gilt aber nicht für die juristische Person als solches. Nach Art. 19 Abs. 3 GG gelten auch die Grundrechte für juristische Personen nur, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Eine Begrenzung der Antragsteller auf natürliche Personen in § 6a Absatz 1 halte ich daher nicht nur für angemessen, sondern für unbedingt erforderlich.

**5. Sehen Sie die Gefahr, dass die in § 6a Absatz 1 genannten gefährdeten Belange, die zu einer Ablehnung ethisch begründeter Befriedigungsanträge führen können, einen sehr hohen Anteil abgelehnter Anträge verursachen könnten, und wie sollten die Gründe für eine mögliche Ablehnung ethisch begründeter Befriedigungsanträge aus Ihrer Sicht ggf. formuliert werden, und wie sollte mit mehreren Anträgen auf Befriedung in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk umgegangen werden?**

a) Nach der derzeitigen Fassung des Gesetzentwurfes können ethisch begründete Anträge nicht nur zu "einem sehr hohen Anteil" aus den genannten öffentlichen Belangen abgelehnt werden, sondern ausschließlich bei Gefährdung dieser Belange. Dieser Ansatz geht nicht zu weit, sondern greift im Gegenteil zu kurz! Der EuGMR hat ausschließlich die Rechtsposition des klagenden Grundeigentümers geprüft und die Verletzung seiner Eigentumsrechte festgestellt. Zum Verhältnis der Menschenrechtskonvention zum bundesdeutschen Verfassungsrecht hat aber das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine "schematische Vollstreckung" der Urteile des EuGMR gegen die Grundrechte in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG verstoßen kann. Der Bundesgesetzgeber ist daher gehalten, die vom EuGMR nicht vorgenommene Abwägung mit den Grundrechten anderer Betroffener abzuwägen. Von der Befriedung einer Fläche betroffen sind aufgrund der auftretenden Wildschäden die benachbarten Grundeigentümer, der regelmäßig für Wildschäden haftende Jagdpächter und die Jagdgenossenschaft als solche, weil der Jagdwert über den Verlust der konkreten Fläche hinaus wegen der erheblichen Erschwernisse bei der Jagdausübung und zu erwartender Konflikte mit den einzelnen Grundeigentümern deutlich reduziert werden wird (vgl. Antwort zu Frage 15). Es bedarf also einer Regelung im Bundesjagdgesetz, durch die die zuständige Behörde im Einzelfall die Eigentumsrechte des Jagdgegners abwägt mit den öffentlichen Belangen und den grundrechtlich geschützten Eigentumsinteressen Dritter. Nur so kann das Urteil des EuGMR in verfassungskonformer Weise für den Einzelfall umgesetzt werden.

In § 6a Abs. 1 Satz 2 sollten daher am Ende die Wörter "oder grundrechtlich geschützte Interessen Dritter überwiegen" eingefügt werden.

b) Werden mehrere Anträge gestellt, sollte zunächst jeder einzelne daraufhin überprüft werden, ob die Voraussetzungen (ethische Gründe) vorliegen. Bei der Frage, ob die genannten öffentlichen Belange gefährdet sind sowie bei der Abwägung mit den grundrechtlich geschützten Interessen Dritter sind aber die Flächen sämtlicher Anträge insgesamt zu bewerten. Denn es kann sein, dass die Befriedung einer jeden Fläche für sich die öffentlichen Belange nicht gefährdet und auch im Verhältnis zu den Rechten Dritter verhältnismäßig wäre, dies aber in der Summe aller Flächen nicht mehr der Fall ist. Stehen daher mehrere Anträge gleichzeitig zur Entscheidung, ist eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Werden die Anträge nacheinander gestellt und wird die Schwelle der Gefährdung öffentlicher Belange oder der

überwiegenden grundrechtlich geschützten Interessen Dritter erst bei einem späteren Antrag überschritten, entfallen die Voraussetzungen der Befriedung insgesamt und ist damit im Rahmen der Gleichbehandlung die Befriedung sämtlicher Flächen wieder aufzuheben (vgl. den Gedanken aus § 6a Abs. 4 Satz 7 des Gesetzentwurfes bzw. § 6a Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 in der Fassung der zu befürwortenden Stellungnahme des Bundesrates).

**6. Sehen Sie die Gefahr, dass aufgrund der vorgesehenen Gründe für eine behördlich angeordnete Jagdausübung in befriedeten Bezirken nach § 6a Absatz 5 die zuständige Behörde die ethische Befriedung weitgehend aushebeln könnte, und wie sollten die Gründe für eine Zwangsbejagung befriedeter Bezirke im Ausnahmefall aus Ihrer Sicht ggf. formuliert werden?**

a) Nein, die Gefahr sehe ich nicht. Die in § 6a Abs. 5 genannten Voraussetzungen dienen der Wahrung öffentlicher Belange und haben damit Vorrang vor dem Einzelinteresse des Jagdgegners. Vor einer entsprechenden Anordnung sind die materiellen Voraussetzungen von der zuständigen Behörde zu prüfen. Die Anordnung wäre ein Verwaltungsakt, der gerichtlich überprüfbar ist. Es geht nicht um die Vermeidung jeglicher Wildschäden, sondern nur um die Vermeidung "übermäßiger" Wildschäden. Auch Gründe des Naturschutzes verlangen eine Jagdausübung nur dann, wenn das ökologische Gleichgewicht gefährdet ist, eine Naturverjüngung im Wald oder der erforderliche Waldumbau in natürliche Mischwälder ohne aufwändige Schutzzäune nicht mehr möglich wäre. Die Verhinderung von Tierseuchen betrifft Einzelfälle und kann meines Erachtens nicht zur Diskussion stehen. Die Anordnungen nach § 6 Abs. 5 sind daher nur in Ausnahmefällen zu erwarten. Angeordnet werden kann außerdem nur eine "beschränkte Jagdausübung", also nur "soweit" dies die genannten Voraussetzungen verlangen.

b) Die Voraussetzungen für die Anordnung einer Jagdausübung sind in § 6a Abs. 5 in Verbindung mit der kleinen Korrektur aus der Stellungnahme des Bundesrates bestens formuliert und bedürfen keiner weiteren Änderung.

**7. Wie bewerten Sie das in § 6a Absatz 2 vorgesehene Inkrafttreten der Befriedung zum Ende der Laufzeit des Pachtvertrages angesichts einer gesetzlichen Mindestpachtzeit von mindestens neun Jahren, und sehen Sie die Ausnahmemöglichkeit in Satz 2 als ausreichend an, um eine ungerechtfertigte Härte für den Antragsteller zu vermeiden?**

a) Die grundsätzliche Befriedung erst zum Ende des laufenden Pachtvertrages ist grundsätzlich erforderlich, um nicht nachträglich in abgeschlossene Rechtsverhältnisse einzugreifen. Dies zöge erhebliche rechtliche Fragen nach sich (Minderung des Pachtzinses,

Kündigung des Jagdpachtvertrages, Anpassung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage) und damit auch unnötige Rechtsstreitigkeiten. Damit greift die Befriedung in die Rechtsstellung Dritter ein, so dass ein entsprechendes Abwarten auch im Hinblick auf die ethischen Eigentumsrechte Einzelner gerechtfertigt erscheint. Dies könnte allenfalls anfangs zu einer unbilligen Härte für den Grundeigentümer führen. Dies wird aber durch den vorhandenen Satz 2 verhindert. Die Systematik aus Grundsatz (zum Ende des Jagdpachtvertrages) und Ausnahme (Zumutbarkeit) erscheint daher ausgewogen. Allerdings bin ich der Auffassung, dass die Sätze 2 und 3 nach einer Übergangszeit von zum Beispiel einem Jahr nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung durch eine Übergangsvorschrift wieder gestrichen werden sollten. Denn wer ethische Gründe hat, kann diese alsbald geltend machen. Nach Ablauf der Frist hätten die Belange Dritter an den bestehenden Vertragsverhältnissen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung Vorrang. Und spätere Erwerber einer Fläche sind insoweit nicht schutzwürdig, weil sie die Fläche mit dem laufenden Pachtvertrag erworben oder geerbt haben. Erwerb und Erben sind aber nach dem allgemeinen Grundsatz "Kauf bricht Miete nicht" so hinzunehmen, wie es der Rechtslage entspricht. Für Extremfälle könnte die Wartefrist auf die Mindestlaufzeit von Jagdpachtverträgen begrenzt werden. Sonstige absolute Ausnahmekonstellationen werden durch das Wort "soll" erfasst.

§ 6a Abs. 2 Satz 1 könnte daher lauten: "Die Befriedung soll mit Wirkung zum Ende des Jagdpachtvertrages, spätestens 12 Jahre nach dessen Beginn erfolgen."

In Art. 3 (Inkrafttreten) könnte der Satz "§ 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 treten ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft." angefügt werden.

b) Im Zusammenhang mit den genannten Fristen möchte ich auf ein besonderes Bedürfnis der betroffenen Jagdgenossenschaften hinweisen: Die Neuverpachtung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirktes erfordert einen erheblichen Aufwand durch Ausschreibung, Auswertung, Verhandlung, Ausformulieren des Jagdpachtvertrages und Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung. In der Praxis wäre es daher ausgesprochen unerfreulich, wenn kurz vor Abschluss des Jagdpachtvertrages ein Antrag auf Befriedung gestellt werden würde, was im Extremfall zum Abspringen des Jagdpächters, zumindest aber zu erheblichen Veränderungen führen kann. Es wäre daher wünschenswert, in § 6a Abs. 1 als neuen Satz 5 des Gesetzentwurfes eine Ergänzung aufzunehmen, wonach ein Antrag auf Befriedung spätestens 6 Monate vor dem vertraglichen Ende des laufenden Pachtvertrages zu stellen ist. Ein solcher Satz 5 könnte folgenden Wortlaut haben: "Ist das Jagdausübungsrecht an dem Jagdbezirk verpachtet, ist der Antrag spätestens 6 Monate vor dem vertraglichen Ende des laufenden Pachtvertrages zu stellen."

**8. Sehen Sie es vor dem Hintergrund der vom EGMR festgestellten Unzumutbarkeit, die Jagd auf dem eigenen Grundstück tolerieren zu müssen als angemessen an, dass Eigentümer befriedeter Bezirke gemäß § 6a Absatz 6 zur Wildschadenshaftung in ihrem Jagdbezirk verpflichtet werden sollen, und welche gesetzlichen Grundlagen greifen hier außerhalb des Jagdrechts?**

a) Nach geltendem Recht befindet sich der Grundeigentümer in der Solidargemeinschaft der Jagdgenossenschaft. Er haftet daher flächenanteilig für die im gemeinschaftlichen Jagdbezirk auftretenden Wildschäden. Durch die Befriedung der Flächen entzieht er sich dieser Solidargemeinschaft und damit seiner Haftung. Dass er auch keinen Anteil am Reinerlös mehr erhält, liegt allein daran, dass er aus ethischen Gründen auf eine jagdliche Nutzung seiner Fläche verzichtet. Der einseitige Verzicht auf Rechte darf aber nicht dazu führen, dass sich der Grundeigentümer seinen Pflichten entzieht. Die anteilige Haftung in § 6a Abs. 6 stellt daher lediglich den Ursprungszustand wieder her. Die Regelung ist daher nicht nur angemessen, sondern im Rahmen der gerechten Behandlung aller Betroffenen erforderlich. Allerdings darf nicht auf den "Flächenanteil seiner Grundfläche an der Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks" abgestellt werden, sondern nur auf die "bejagbare" Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks. Anderenfalls würden die befriedeten Bezirke, also zum Beispiel die gesamte Ortslage, deren Eigentümer nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft sind und daher auch ursprünglich an der Haftung nicht beteiligt waren, die Mithaftungsquote erheblich verfälschen.

b) Außerhalb des Jagdrechts greifen nach herrschender Meinung keine weiteren Rechtsgrundlagen, weil es sich bei den Vorschriften der §§ 29 ff. BJagdG um eine abschließende Regelung handelt.

**9. Regelt der Gesetzentwurf nach § 6a Absätze 6 und 7 aus Ihrer Sicht hinreichend die Ansprüche von Landpächtern befriedeter Grundflächen auf Wildschadensersatz, und wie sollte ein gesetzlicher Anspruch auf Wildschadensersatz aus Ihrer Sicht geregelt werden?**

Die Interessen des Landpächters werden durch den Gesetzentwurf leider überhaupt nicht berücksichtigt. Immerhin hat der Landpächter mit dem Grundeigentümer einen Vertrag, der nach derzeitiger Rechtslage einen bestimmten Pachtpreis als Gegenleistung für die Überlassung des Nutzungsrechts vorsieht. Dabei kann der Landpächter davon ausgehen, dass die ihm entstehenden Wildschäden durch die Jagdgenossenschaft/den Jagdpächter erstattet werden. Dadurch dass der Grundeigentümer einseitig die Befriedung der Fläche bewirkt, was nach Abs. 7 und der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Verlust der Wildschadensersatzansprüche auf diesen Flächen führt, entzieht er dem Landpächter unter



Eingriff in das Pachtverhältnis einseitig einen Teil seines Nutzungsrechts. Der Landpächter wäre darauf angewiesen, den Pachtzins zu mindern oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Landpachtvertrages zu klagen. Der einseitige Eingriff in das Rechtsverhältnis des Grundeigentümers mit dem Landpächter widerspricht daher dem Gerechtigkeitsempfinden. Der Grundeigentümer ist insoweit auch nicht schutzwürdig, weil er selbst den Vertrag mit dem Landpächter abgeschlossen hat. Als Ausgleich für den Verlust des Wildschadensersatzanspruchs muss dem Nutzungsberechtigten daher ein gesetzlicher Anspruch gegen den Grundeigentümer zugesprochen werden. Der derzeitige Wortlaut des § 6a Abs. 7 weist außerdem die Unschärfe auf, dass nur dem Grundeigentümer (und nicht dem Nutzungsberechtigten) der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden abgesprochen wird.

§ 6a Abs. 7 sollte daher wie folgt umformuliert werden: "Der Nutzungsberechtigte der befriedeten Fläche hat Anspruch auf Ersatz von Wildschäden gegenüber dem Grundeigentümer."

#### **10. Wie bewerten Sie die Parameter nach § 6a Gesetzentwurf, die zur Herausnahme einer Fläche aus der Jagd gewährleistet sein müssen?**

Auf die Antwort zu Frage 5a wird verwiesen. Neben der Gefährdung öffentlicher Belange muss auch eine Abwägung mit den grundrechtlich geschützten Interessen Dritter in das Gesetz aufgenommen werden.

#### **11. Kann eine sinnvolle Hege bei parzellierten Flächen nur durch die Vereinigung in den Jagdgenossenschaften stattfinden?**

Wie bereits einleitend ausgeführt, hat sich das deutsche Reviersystem über 160 Jahre ausdrücklich bewährt. Eine Hege und ein nachhaltiges Management der Wildbestände sind nur möglich durch eine Bewirtschaftung von Flächen einer bestimmten Größe, die im Zusammenhang liegen. Da sich das herrenlose und frei lebende Wild nicht an Eigentumsgrenzen hält, ist eine flächendeckende Hege und Bejagung erforderlich. Die Qualität und Effizienz im Interesse öffentlicher Belange des Artenschutzes, des Naturschutzes, des Waldschutzes, der Seuchenprävention und -bekämpfung sowie der Verhinderung von Wildschäden und Verkehrsunfällen mit Wild wird sich bei Umsetzung des EuGMR-Urteils nicht mehr halten lassen. Hege ist eben nicht nur die Gestaltung von Lebensräumen und die Fütterung in Notzeiten, sondern auch und insbesondere die tatsächliche Jagdausübung zur Reduzierung von schadenverursachenden Wildarten und Prädatoren. Das Urteil des EuGMR und seine Umsetzung durch das BJagdG werden - je nach Umfang der Inanspruchnahme - zu einer merklichen Verschlechterung der Situation führen.

Man wird davon ausgehen müssen, dass das Jagdausübungsrecht an besonders betroffenen gemeinschaftlichen Jagdbezirken künftig nicht mehr verpachtbar sein wird. Damit fehlt es am verantwortlichen Jäger, wird die auf Schalenwild und Prädatoren erforderliche Jagdausübung kaum noch durchgeführt und werden massiv anwachsende Wildschäden die Jagdgenossenschaft in eine Zahlungsunfähigkeit treiben, so dass die Grundeigentümer zum Nachschuss verpflichtet wären. Auf die politischen Reaktionen im ländlichen Raum bin ich gespannt.

Eine Alternative zum Reviersystem sehe ich nicht. Eine Jagdausübung, die jeder einzelne Grundbesitzer auf seiner Fläche vornimmt, ist keine Lösung.

**12. Kann durch die Herausnahme einzelner Flächen aus der Bejagung ein unkontrollierter Rückzugsbereich für das Wild entstehen, und sollte infolgedessen der Eigentümer der befriedeten Fläche für aufkommende Wildschäden in den umliegenden Flächen haftbar gemacht werden?**

Ja. Je größer die aus ethischen Gründen befriedete Fläche ist und je mehr sie aufgrund ihres Bewuchses einen Lebensraum für das Wild darstellt, umso mehr werden sich solche Rückzugsbereiche bilden. Erfahrungsgemäß erkennt das Wild in Kürze, in welchen Bereichen die Jagd nicht ausgeübt wird. Dorthin wird es sich regelmäßig zurückziehen und massieren, so dass in diesem Einstandsgebiet ein erheblicher Wildschaden entstehen wird. Dies wäre zunächst eigentumsrechtlich unerheblich, weil der Eigentümer diesen Zustand selbst herbeigeführt hat. Handelt es sich aber um Waldflächen, widerspricht dies der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und müssen die Waldbehörden im öffentlichen Interesse an der Erhaltung insbesondere im Interesse der Schutz- und Erholungsfunktion und am Umbau des Waldes einschreiten. Eine Anordnung nach § 6a Abs. 5 wäre unausweichlich. Daneben besteht das besondere Problem, dass das Wild aus den Rückzugsbereichen insbesondere bei Nacht und während der allgemeinen Schonzeit in die umliegenden Gebiete zieht und dort ebenfalls erhebliche Schäden anrichtet, ohne dort bejagt werden zu können.

Im Ergebnis ist es daher erforderlich, Eingriffsmöglichkeiten vorzusehen (§ 6a Abs. 5) und den Grundeigentümer am Wildschadensersatz zu beteiligen.

**13. Vom EGMR-Urteil sind Eigenjagdbesitzer nicht betroffen und werden vom § 6a Absatz 1 nicht erfasst. Halten Sie dies, auch im Hinblick auf die wildbiologischen Auswirkungen, für sachgerecht?**

Auf die einleitenden Anmerkungen sowie die Ausführungen zu Frage 4 wird verwiesen. Auch insoweit sollte das bewährte deutsche System der flächendeckenden Bejagung nicht weitergehend eingeschränkt werden, als es zur Umsetzung des EuGMR-Urteils unbedingt nötig ist. Hinzu kommt - wie zu Frage 12 ausgeführt - die Erkenntnis, dass die Eigentumsbeeinträchtigungen und ökologischen Folgen umso größer werden, je größer die der Jagdausübung entzogene Fläche ist. Flächen in der Größe eines Eigenjagdbezirks dürfen daher keinesfalls in die Regelung des § 6a BJagdG einbezogen werden. Im Übrigen sehen zahlreiche Landesgesetze bereits vor, dass der Inhaber eines Eigenjagdbezirks das Ruhen der Jagd beantragen kann. Bei dieser Ermessensentscheidung der Jagdbehörde wären künftig die ethischen Belange des Antragstellers mit in die Abwägung einzubeziehen. Maßgeblich wird aber auch künftig sein müssen, wie sich ein solches Ruhen der Jagd auf den Wildbestand auswirkt. Bereits heute besteht also die Möglichkeit, eine Jagdruhe für Jagdbezirke in einer reinen Agrarlandschaft ohne Schalenwild (Beispiel Hildesheimer Börde) zu genehmigen.

**14. Wie bewerten Sie die Regelungen zum Erlöschen der Befriedung nach § 6a Absatz 4 und sind nach Ihrer Meinung weitere Umstände oder Gründe für ein Erlöschen der Befriedung sinnvoll?**

Absatz 4 ist ein langer und komplizierter Absatz, der deutlich gestrafft, vereinfacht und zugleich verbessert werden könnte:

a) Die aus ethischen Gründen beantragte und damit personenbezogene Befriedung sollte grundsätzlich mit dem Übergang des Eigentums erlöschen. Der Grundsatz der flächendeckenden Bejagung sollte zunächst einmal wieder aufleben. Der komplizierten Einschränkungen in den Sätzen 2 und 3 bedarf es nicht. Wenn die erworbene Fläche zuvor aus ethischen Gründen befriedet war, sollte allerdings eine Ausnahme von Absatz 2 zugebilligt werden; der Erwerber/Erbe sollte also nicht auf das Ende des Jagdpachtvertrages vertröstet werden. Im Gegensatz zur Auffassung der Bundesregierung in der Stellungnahme zum Antrag 3 des Bundesrates ist ein Wechsel im Rechtsstatus für die wenigen und kurzfristigen Fälle eher hinnehmbar als die Durchbrechung des Grundsatzes. Dem Antrag 3 des Bundesrates wird daher uneingeschränkt zugestimmt.

b) Auch die Differenzierung von der gebundenen Verwaltung ("ist zu widerrufen" - Satz 5), der Regelvermutung ("ist in der Regel zu widerrufen" - Satz 6) und der Verpflichtung zur Aufnahme eines Widerrufsvorbehaltes (Satz 7) ist unnötig kompliziert. Auch insoweit wird

der Antrag 3 Buchst. c und d des Bundesrates befürwortet. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung, "Die Befriedung ist zu widerrufen, wenn ... Tatsachen bekannt werden, die den Anspruch auf Erklärung zum befriedeten Bezirk entfallen lassen" werden sämtliche Fälle erfasst, in denen der Antragsteller von Anfang an oder durch spätere Veränderungen, zum Beispiel zusätzliche Befriedung weiterer Flächen in demselben gemeinschaftlichen Jagdbezirk, keinen Anspruch auf eine Befriedung mehr hätte.

Weitere Gründe für ein Erlöschen der Befriedung sind nicht erforderlich. Wichtig ist allein, dass die Befriedung aufzuheben ist (gebundene Verwaltung), wenn die Voraussetzungen hierfür nicht (mehr) vorliegen.

**15. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der Befriedung nach § 6a Absatz 1 auf den entsprechenden Jagdbezirk hinsichtlich Bejagbarkeit, Jagdwert, Verpachtbarkeit und welche Probleme sehen Sie in Verbindung mit Absatz 8 für eine praktikable Wildfolge?**

a) Durch die Befriedung einzelner, häufig in ihrer Abgrenzung im Gelände nicht erkennbarer Flächen, wird die Bejagbarkeit des gesamten Jagdbezirks deutlich eingeschränkt. Aufgrund der sehr zu befürwortenden Regelung in Art. 2 zur Änderung des Straftatbestandes der Jagdwilderei entfällt zwar eine Strafbarkeit bei einem Verstoß gegen die Jagdruhe. Es verbleibt dem Grundeigentümer aber die Möglichkeit, auf Unterlassung einer Jagdausübung auf seinen Flächen zu klagen. Dies betrifft nicht nur die Jagdausübung im Sinne des Tötens von Tieren auf dieser Fläche, sondern auch bereits das bloße Nachstellen oder auch das Überjagen von Hunden. Solche Unterlassungsurteile werden regelmäßig mit erheblichen Ordnungsgeldern für den Fall eines Verstoßes belegt. Zur Meidung dieser Ordnungsgelder müssen die befugten Jäger möglicherweise die Fläche weiträumig aussparen, um auch nur ein Restrisiko zu vermeiden. Dies potenziert die faktische Jagdruhe um das Mehrfache der eigentlichen Fläche. Deshalb ist es auch von besonderer Wichtigkeit, dem Antrag 4 des Bundesrates zu folgen und das unbeabsichtigte Überjagen von Hunden zu gestatten. Aber dennoch werden insbesondere die unbedingt zur Erfüllung der Abschusspläne auf Schalenwild erforderlichen Drückjagden organisatorisch beeinträchtigt, wenn Treiber und Hundeführer die entsprechenden Flächen auslassen müssen. Weisen die befriedeten Flächen Dickungen und andere Einstandsgebiete auf, führt dies dazu, dass sich das Wild in diese Ruhezone einschleibt und damit der Bejagung entzieht. Die Effizienz der aufwändig zu organisierenden Drückjagden könnte damit deutlich reduziert werden.

b) Aufgrund der eingeschränkten Bejagbarkeit verliert ein Jagdbezirk deutlich an Jagdwert. Wer will einen Jagdbezirk pachten, in dem die Bejagbarkeit erheblich reduziert ist, er mit Unterlassungsklagen und Ordnungsgeldern rechnen muss und ein ständiger Streit mit den entsprechenden Flächeneigentümern vorprogrammiert ist? Außerdem kann die Einschränkung

der Jagdausübung dazu führen, dass das zu Schaden gehende Wild nicht mehr ausreichend bejagt werden kann, so dass die regelmäßig vom Jagdpächter zu übernehmenden Wildschäden überhand nehmen. Dies wird entweder dazu führen, dass der Jagdpächter eine Übernahme des Wildschadensersatzes ablehnt oder aber den Jagdpachtzins entsprechend reduziert. Der Jagdwert eines Jagdbezirks sinkt also nicht nur durch den Verlust der konkreten Fläche, sondern weit darüber hinaus. Dies stellt einen Eingriff in die Nutzungsrechte der anderen Grundeigentümer und zugleich in das Eigentumsrecht der Jagdgenossenschaft dar.

c) Aufgrund der Einschränkung der Bejagbarkeit und der Jagdwertminderung kann es dazu kommen, dass ein Jagdbezirk nicht mehr verpachtbar ist. Zu den Folgen wird auf die Antwort zur Frage 11 verwiesen. Dies würde nicht nur den Totalverlust des Nutzungsrechts der Grundeigentümer/Jagdgenossen bedeuten, sondern aufgrund der auftretenden Wildschäden eine ständige Nachschusspflicht zur Folge haben.

d) Im Einzelnen bestehen gegen die Wildfolgeregelung in Absatz 8 keine Bedenken. Die Frage gibt aber Anlass, auf folgendes grundsätzliche Problem hinzuweisen: § 6a übernimmt die im Jagdrecht vorhandene Rechtsfigur des befriedeten Bezirks. Sämtliche Landesjagdgesetze enthalten Regelungen zu den befriedeten Bezirken im Hinblick auf Wildfolge, Aneignungsrecht und Wildschadensersatz. Die Regelungen in Absatz 7 (Gesetzentwurf - beachte aber den Vorschlag in der Antwort zu Frage 9), Absatz 8 und Absatz 9 sind daher eigentlich entbehrlich und führen in den Ländern möglicherweise zu Widersprüchen zu den entsprechenden Regelungen hinsichtlich der anderen befriedeten Bezirke. Diesen Widerspruch könnte man vermeiden, indem man Absatz 7 wie vorgeschlagen umformuliert und die Absatz 8 und 9 streicht oder aber statt der "Befriedung" eine eigene Rechtsfigur vorsieht, zum Beispiel ein "Jagdverbot" / eine "Jagdverbotszone" und diese dann, wie im Gesetzentwurf vorgenommen, in allen Einzelheiten regelt. Auch diese Jagdverbotszonen würden Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks bleiben, seine Größe nicht reduzieren, seinen Zusammenhang nicht unterbrechen und ihre Eigentümer würden nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BJagdG aus der Jagdgenossenschaft ausscheiden. Dies hätte dann auch den Vorteil, im Hinblick auf den Wildschadensersatz in Absatz 6 eine Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen befriedeten Bezirken zu vermeiden.